



Beitrags- und Gebühren-Ordnung
- gültig ab 01. Januar 2026 -

1. Geltungsbereich

Diese Beitrags- und Gebühren-Ordnung gilt für Unternehmen, die

- 1.1 als Beschichtungsunternehmen Antrag auf den Erwerb des QIB-Qualitätszeichens gestellt haben bzw. bereits QIB-Lizenznehmer sind.
- 1.2 als Beschichtungsunternehmen Antrag auf den Erwerb des Qualisteelcoat-Qualitätszeichens gestellt haben bzw. bereits Qualisteelcoat-Lizenznehmer sind.
- 1.3 die Fördermitgliedschaft in der QIB beantragt haben bzw. bereits Fördermitglied gem. Abschnitt 4.3 der Vereinssatzung sind.
- 1.4 als Hersteller von Pulver- bzw. Flüssiglack Antrag auf Materialzulassung Qualisteelcoat gestellt haben.

2. Aufnahmegebühren

- 2.1 Für den Geltungsbereich Qualitätszeichen QIB und/oder Qualisteelcoat beträgt der Aufnahmebeitrag einmalig EUR 1.600,--
- 2.2 Die Bezahlung der Aufnahmegebühr ist Voraussetzung dafür, dass das Aufnahmeverfahren durchgeführt wird. Über die Aufnahmegebühr stellt die QIB nach Eingang des Aufnahmeantrags eine Rechnung aus.
- 2.3 Ein Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr besteht in keinem Fall.
- 2.4 Die Aufnahmegebühren werden stufenweise ab dem Jahr 2027 um 2%, sowie ab dem Jahr 2028 um weiteren 2% erhöht. Dabei werden die Beiträge auf ganze Euro aufgerundet.

3. Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag für den Geltungsbereich Qualitätszeichen QIB beträgt im Kalenderjahr EUR 1.600,--
- 3.2 Der Mitgliedsbeitrag für den Geltungsbereich Qualitätszeichen Qualisteelcoat beträgt im Kalenderjahr EUR 1.600,--
- 3.3 Für beide Geltungsbereiche beträgt der Mitgliedsbeitrag EUR 1.700,--

- 3.4 Unternehmen, die bereits ordentliches Mitglied für einen Qualitätszeichenbereich sind, bezahlen für den zweiten Geltungsbereich einen zusätzlichen Mitgliedbeitrag von EUR 150,--
- 3.5 Werden mehrere Betriebe einer Unternehmensgruppe Mitglied reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für jeden weiteren Betrieb um 50% des Mitgliedsbeitrages. Zusätzliche Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- 3.6 Der Mitgliedsbeitrag wird von der QIB im Januar in Rechnung gestellt und ist am 31. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 3.7 Ordentliche Mitglieder, die erst im Laufe eines Kalenderjahres dem Verein beitreten, haben den Mitgliedsbeitrag nur anteilig zu bezahlen. Ein angefangener Monat wird dabei vollständig berücksichtigt. Dies berührt nicht die Höhe der Aufnahmegebühr.
- 3.8 Von dem Mitgliedsbeitrag sind öffentliche Bildungseinrichtungen, wie gewerbliche Berufsschulen und andere Einrichtungen, im Einzelfall nach vorheriger Prüfung durch den Vorstand befreit.
- 3.9 Die Mitgliedsbeiträge werden stufenweise ab dem Jahr 2027 um 2%, sowie ab dem Jahr 2028 um weiteren 2% erhöht. Dabei werden die Beiträge auf ganze Euro aufgerundet.

4 Lizenzgebühr Qualisteelcoat

- 4.1 Die Lizenzgebühr für das Qualitätszeichen Qualisteelcoat beträgt unabhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung jährlich EUR 550,--
- 4.2 Die Lizenzgebühr wird von der QIB im Januar in Rechnung gestellt und ist am 31. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 4.3 Ein Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühr besteht in keinem Fall.

5. Prüfgebühren Qualitätszeichen QIB und/oder QSC

- 5.1 Die Prüfgebühren für das Qualitätszeichen QIB richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter, die der Beschichtung zugeordnet werden können. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, diesbezügliche Änderungen der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- 5.2 Die Prüfgebühren für die Qualitätszeichen QIB und/oder QSC betragen bei einer Halbtagesprüfung (Präsenszeit des Prüfers von **bis zu 2,5 Stunden** im Betrieb) pro Prüfung EUR 900,--
- 5.3 Die Prüfgebühren für die Qualitätszeichen QIB und/oder QSC betragen bei einer Halbtagesprüfung (Präsenszeit des Prüfers von **bis zu 4 Stunden** im Betrieb) pro Prüfung EUR 1.100,--

5.4	Die Prüfgebühren für das Qualitätszeichen QIB und/oder QSC betragen bei einer Tagesprüfung (Präsenszeit des Prüfers von bis zu 5,5 Stunden im Betrieb) pro Prüfung	EUR 1.300,--
5.5	Die Prüfgebühren für das Qualitätszeichen QIB und/oder QSC betragen bei einer 1,5-Tagesprüfung (Präsenszeit des Prüfers von bis zu 7,5 Stunden im Betrieb) pro Prüfung	EUR 2.240,--
5.6	Die Prüfgebühren für das Qualitätszeichen QIB und/oder QSC betragen bei einer 2-Tagesprüfung (Präsenszeit des Prüfers von bis zu 10 Stunden im Betrieb) pro Prüfung	EUR 2.700,--
5.7	Die Prüfgebühren für das Qualitätszeichen QSC betragen bei einer Kombinationsprüfung DASt 022 am gleichen Standort pauschal, wenn die Prüfung mehr als 2,5 Stunden beträgt	EUR 1.000,--

6. Laborkosten Qualitätszeichen QIB

6.1	Zusätzlich anfallende Kosten für die Laborprüfungen der bei den Beschichterprüfungen entnommenen Proben gemäß QIB-Qualitätsvorschriften	
6.2	Technologische Prüfung einschließlich Kochtest (3 x 3 Proben)	EUR 100,--
6.3	Salzsprühversuch pro 3 Prüfbleche (3 Typen)	
(II)	264 h	EUR 99,--
(III)	504 h	EUR 138,--
	720 h	EUR 177,--
(IV)	1008 h	EUR 216,--
(V)	1512 h	EUR 294,--
(VI)	2208 h	EUR 403,--
6.4	Essigsauer Salzsprühversuch (nur Aluminium)	
(II)	264 h	EUR 105,--
(III)	504 h	EUR 150,--
	720 h	EUR 195,--
(IV)	1008 h	EUR 240,--
(V)	1512 h	EUR 330,--
(VI)	2208 h	EUR 456,--

6.5	Kondenswasserkonstantklimaprüfung DIN EN ISO 6270-2		
(I)	48 h		EUR 73,--
(II)	264 h		EUR 93,--
(III)	504 h		EUR 126,--
	720 h		EUR 159,--
(IV)	1008 h		EUR 192,--
(V)	1512 h		EUR 258,--
(VI)	2208 h		EUR 350,--
6.6	Filiformkorrosionsprüfung (nur Aluminium)		EUR 276,--
6.7	Zyklische Korrosionsprüfung DIN EN ISO 11997-1		
	9 Proben 240 h		EUR 1.150,--
	9 Proben 480 h		EUR 1.725,--
7.	Laborkosten Qualitätszeichen Qualisteelcoat		
7.1	Zusätzlich anfallende Kosten für die Laborprüfungen der bei den Beschichterprüfungen entnommenen Proben gemäß Qualisteelcoat-Qualitätsvorschriften		
7.2	Technologische Prüfung einschließlich Kochtest		EUR 100,--
7.3	Salzsprühversuch		
	C2 240 h		EUR 127,--
	C3 480 h		EUR 165,--
	C4 720 h		EUR 202,--
	C5 1440 h		EUR 315,--
7.4	Kondenswasserkonstantklimaprüfung DIN EN ISO 6270-2		
	C2 120 h		EUR 76,--
	C3 240 h		EUR 92,--
	C4 480 h		EUR 123,--
	C5 720 h		EUR 155,--

8. Nicht durchführbare Prüfungen

Zweck der QIB ist es, die Qualität der Leistungen ihrer Mitgliedsunternehmen zu gewährleisten. Daher ist jedes Mitglied verpflichtet, seinen Betrieb unter Vorankündigung durch ein von der QIB beauftragtes Prüfinstitut prüfen zu lassen. Kann eine Überwachungs- oder Wiederholungsprüfung aus **von der Mitgliedsfirma zu vertretenden Gründen** nicht durchgeführt werden, ist das Mitglied dennoch verpflichtet, den Mindestprüfbeitrag gem. Abschnitt 5.2 zu begleichen.

9. Fördermitglieder

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 9.1 | Fördermitglieder zahlen einen Jahresbetrag von | EUR 1.000,-- |
| 9.2 | Der Förderbeitrag wird den Fördermitgliedern von der QIB im Januar eines jeden Kalenderjahres in Rechnung gestellt und ist am 31. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. | |
| 9.3 | Von den Fördermitgliedern, die im Laufe eines Kalenderjahres dem Verein beitreten, ist der anteilige Beitrag zu bezahlen. Ein angefangener Monat wird dabei vollständig berücksichtigt. | |
| 9.4 | Die Fördermitgliedsbeiträge werden stufenweise ab dem Jahr 2027 um 2 %, sowie ab dem Jahr 2028 um weitere 2% erhöht. Dabei werden die Beiträge auf ganze Euro aufgerundet. | |

10 Kosten für QIB-Prüfbleche

- | | |
|------|---|
| 10.1 | QIB-Beschichtungsbetriebe sind verpflichtet einmal pro Woche die vorgeschriebenen Eigenkontrollen sowie die Fremdüberwachungsprüfung auf zugelassenen QIB-Prüfblechen durchzuführen. Jeder Beschichtungsbetrieb muss deshalb für die jährlichen Eigenkontrollen 200 QIB-Prüfbleche je Substrat und für die Überwachungsprüfung jeweils 20 QIB-Prüfbleche je Substrat über die QIB beziehen. Bezogen werden müssen ausschließlich die Substrate, für die eine Lizenz besteht bzw. die beantragt werden soll. |
| 10.2 | Die Kosten für die QIB-Prüfbleche werden jährlich neu kalkuliert und vom Vorstand freigegeben. Die Kosten werden den Mitgliedern im September im Preisblatt QIB-Prüfbleche mitgeteilt. |
| 10.3 | Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Blechbestellung für das Folgejahr bis spätestens 30. September bei der Geschäftsstelle auszulösen, wobei auch eine größere Menge als die vorgeschriebenen Prüfbleche bestellt werden kann. Wird keine Bestellung ausgelöst ist das Mitglied automatisch verpflichtet die Mindestbestellmenge je nach Lizenz abzunehmen. |
| 10.4 | Später eingehende weitere Bestellungen können gegen einen Aufpreis (siehe Preisblatt) getätigter werden. |
| 10.5 | Die Kosten für die QIB-Prüfbleche sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. |

11.	Kosten für Materialzulassung und Verlängerungsprüfung Pulver- und Flüssigbeschichtungen Qualisteelcoat (ohne Nachweis der Bewitterungsstabilität)	
C2		EUR 1.200,--
C3		EUR 1.900,--
C4		EUR 2.070,--
C5		EUR 2.185,--
12	Kosten für Materialzulassung und Verlängerungsprüfung Pulver- und Flüssigbeschichtungen Qualisteelcoat (mit Nachweis der Bewitterungsstabilität)	
C2		EUR 1.150,--
C3		EUR 1.325,--
C4		EUR 1.495,--
C5		EUR 1.610,--
13	Kosten für Materialzulassung und Verlängerungsprüfung chromatfreie Vorbehandlung	
	Applikation vor Ort 1 Tag unter Anwesenheit eines Prüfers zzgl. notwendiger Reisekosten	EUR 1.300,--
	Applikation vor Ort 0,5 Tage unter Anwesenheit eines Prüfers zzgl. notwendiger Reisekosten	EUR 900,--
	Applikation im Prüflabor unter Anwesenheit eines Mitarbeiters des Herstellers	EUR 1.100,--
	Materialkosten je System (Blechmaterial, Pulverlack)	EUR 165,--
13.1	Kosten für Materialzulassung und Verlängerungsprüfung chromat- freie Vorbehandlung	
C2		EUR 880,--
C3		EUR 1.045,--
C4		EUR 1.320,--
C5		EUR 1.595,--

**14 Verwaltungskosten für Materialzulassung Qualisteelcoat
(Beschichtungssysteme / Vorbehandlung)**

Alle Materialzulassungen Qualisteelcoat müssen eine Zulassungsprüfung und in regelmäßigen Abständen eine Verlängerungsprüfung absolvieren.

Für die Bearbeitung und Verwaltung der Zulassungs- und Verlängerungsprüfung Qualisteelcoat erhebt die QIB zur Deckung der Verwaltungskosten pro Zulassung oder Verlängerung eine Verwaltungsgebühr von

EUR 100,--

15 Fälligkeit für Prüfgebühren und Materialzulassungen und Mehrwertsteuer

Die Prüfgebühren und die anfallenden Laborkosten für das QIB und Qualisteelcoat-Qualitätszeichen werden vom beauftragten unabhängigen Prüfinstitut direkt nach Durchführung der jeweiligen Leistung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Die Kosten für die Materialzulassungen und Verlängerungsprüfungen Qualisteelcoat werden ebenfalls vom beauftragten unabhängigen Prüfinstitut direkt nach Durchführung der Materialzulassung/Verlängerungsprüfung in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Zahlungen haben bei den Prüf- und Laborgebühren sowie Materialzulassungen nur dann schuldbefreiende Wirkung, wenn sie direkt an das Prüfinstitut geleistet werden.

Alle Gebühren und Kosten verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

16 Ausnahmen

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Beitragsordnung zu machen.